

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorbemerkung

- a) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt. Sollte ein Teil der Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinträchtigt.
- b) Etwaige eigene Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen. Soweit in unseren Bedingungen keine andere Regelung vorgesehen ist, gilt die VOB Teil B (neueste Fassung bei Vertragsschluss).

2. Angebote und Aufträge

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Regelungen der §§ 2 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 VOB Teil B gelten hiervon unberührt.

3. Preiserhöhung

In den Fällen, in denen unser Leistungsbeginn vertraglich auf einen Zeitpunkt festgeschrieben wird, der mehr als vier Monate nach Vertragsschluss datiert, behalten wir uns vor, Preiserhöhungen von Rohmaterialien oder Erhöhung von Löhnen seit Vertragsschluss bei uns oder unseren Lieferfirmen an unseren Vertragspartner weiterzuberechnen.

Sofern wir als Auftraggeber den Vertrag schließen, ist dieser Vertrag ein Festpreisvertrag. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln gelten dann als nicht vereinbart.

4. Leistungen, Eigentumsvorbehalt

Anfahr-, Lager- und Aufzugsmöglichkeiten für Material sowie Strom- und Wasseranschluss müssen auf der Baustelle vorhanden sein. Sie werden uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Baustoffen bis zur Bezahlung der Gesamtforderung vor (Saldovorbehalt). Werden die Baustoffe be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt unser Vertragspartner uns jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab.

Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet.

5. Gewährleistung

Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat unser Vertragspartner nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

6. Zahlungsbedingungen

In Abweichung von der gesetzlichen Regelung kommt unser Vertragspartner auch dann in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung erfolgt, nicht bezahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Auftraggeber auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug gerät (§ 284 Absatz 3 BGB), bleibt unberührt.

Befindet sich unser Vertragspartner in Verzug, hat er Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten (§ 288 BGB).

Bei Zahlungsverzug werden gestundete Forderungen sofort fällig.

Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Ebenfalls ist ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners nicht gegeben für solche Gegenansprüche, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber herein. Die Annahme berührt die Fälligkeit unserer Forderung nur nach ausdrücklich erteilter Gutschrift und in deren Höhe nach Abzug aller Spesen. Das Gleiche gilt für gegebene Zessionen, wobei wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gegen den Drittschuldner vorzugehen. In jedem Falle haftet der Vertragspartner für alle uns entstehenden Kosten.

Tritt eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vertragspartners ein, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden, so steht uns neben den in § 9 VOB Teil B geregelten Kündigungsrechten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für diesen Fall steht uns entsprechend § 9 Nr. 3 VOB Teil B ein Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB zu. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrecht sind wir in zuvor beschriebenen Fällen der wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners berechtigt, für noch im Umlauf befindliche Wechsel Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung zu verlangen und unter Sicherheitsvorbehalt auf die Baustelle transportiertes Material zurückzunehmen.

7. Sicherungsabrede

Werden wir vertraglich als Subunternehmer/Nachunternehmer tätig, so tritt unser Vertragspartner uns hiermit bereits seine Ansprüche gegen den Bauherrn oder einen sonstigen Auftraggeber in Höhe der vertraglich vereinbarten - voraussichtlichen - Gesamtvergütung unserer Leistungen im voraus ab. Im Verlauf der Bauausführung reduziert sich die Abtretung automatisch um die Höhe, in welcher Abschlagszahlungen an uns erfolgt sind, sofern nicht zu der oben beschriebenen vertraglich vereinbarten - voraussichtlichen - Gesamtvergütung unserer Gesamtleistungen im Zeitpunkt der Abschlagszahlung zusätzliche, bestimmbare Forderungen (insbesondere aus Nachträgen) gegen unseren Vertragspartner bestehen. Die Abtretung reduziert sich dann nur um den Betrag, um den die erhaltene Abschlagszahlung die Summe der zusätzlichen, bestimmbaren Forderungen übersteigt.

8. Kündigung oder sonstiges Scheitern des Vertrages

Kündigungen unseres Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern unser Vertragspartner selbst Kaufmann ist, muss die Kündigung per eingeschriebenen Brief erfolgen.

Kommt dieser Vertrag aus sonstigen Gründen nicht zur Ausführung oder tritt unser Vertragspartner aus anderen Gründen vom Vertrag zurück, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, an uns Schadensersatz in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten Gesamtwertlohn ohne konkreten Schadensnachweis zu zahlen. Unserem Vertragspartner bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden niedriger ist. In letzterem Fall braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Betrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren als des pauschalierten Schadensersatzes durch uns bleibt uns unbenommen.

9. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Vertragspartner ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Rechte und Pflichten ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr für beide Teile Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt auch für Wechsel- und Schecksachen.